

Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft

Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
Tel.: +43 (02742) 9005 12746
Fax: +43 (02742) 9005 13540
e-mail: post.noeua@noel.gv.at



Datum	03.05.2019
-------	------------

An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
BMVRDJ – I 2
Museumstraße 2
1010 Wien

Per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-
Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft erlaubt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßt die NÖ Umwelthanwaltschaft Regelungen, welche die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger – wie hier bei der Nutzung von Almwegen – betonen.

An dieser Stelle wird soll jedoch vor allem folgendes dringendes Anliegen – nämlich zum Thema „Baumhaftung“ – vorgebracht werden:

Bäume sind für Natur, Umwelt und Klima sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten. Bäume, von denen möglicherweise ein Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Als Beispiel zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass es 2.000 junge Buchen benötigt, um die Klimawirksamkeit einer einzigen 80-jährigen Buche auszugleichen!

Bäume werden von der Rechtsprechung sinnwidrigerweise rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt (durch eine völlig verfehlte analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit muss der/die BaumeigentümerIn bzw.

WegehalterIn im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen (Beweislastumkehr), dass sie/er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

Seitens der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde wird dringend nachstehendes Vorgehen nahegelegt:

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren“) und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen a) gesetzliche Klarstellungen im ABGB – einerseits durch die Aufnahme der Wendung: „Ein Baum ist kein Bauwerk.“ – andererseits durch Einfügung einer zusätzlichen Norm, wo die Verkehrssicherungspflichten für BaumeigentümerInnen und WegehalterInnen klar und berechenbar festgelegt sind – und b) entsprechende Regelungen im ForstG sowie c) im Wasserrechtsgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, soll das Prinzip der Selbstverantwortung im Schadensfalle zur Anwendung kommen (vgl. § 14 deutsches Bundeswaldgesetz hinsichtlich waldtypischer Gefahren). Gleiches soll für das öffentliche Wassergut gelten. Bei Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin/ des Grundeigentümers nach sich ziehen. Allenfalls wäre im Schadensfalle für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen). Es wird dringlich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme gebeten!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Hansmann, MAS e.h.
NÖ Umweltschutz/Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde